

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Türkenfeld
(BGS - WAS)
vom 11.02.2021**

Inhalt

§ 1 Beitragserhebung	Seite	3
§ 2 Beitragstatbestand	Seite	3
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	Seite	3
§ 4 Beitragsschuldner	Seite	4
§ 5 Beitragsmaßstab	Seite	4
§ 6 Beitragssatz	Seite	5
§ 7 Fälligkeit	Seite	5
§ 7a Ablösung der Beitragspflicht	Seite	5
§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	Seite	5
§ 9 Gebührenerhebung	Seite	5
§ 9a Grundgebühr	Seite	6
§ 10 Verbrauchsgebühr	Seite	6
§ 11 Entstehen der Gebührenschild	Seite	6
§ 12 Gebührenschildner	Seite	7
§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	Seite	7
§ 14 Mehrwertsteuer	Seite	7
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner	Seite	7
§ 16 Inkrafttreten	Seite	7

Eingearbeitete Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Datum des Art Erlasses der Änderung	Inkrafttreten
15.09.2021	§ 6 Änderung Beitragssätze § 10 Abs. 3 Verbrauchsgebühr Bauwasser zum 01.10.2021
23.02.2022	§ 13 Abs. 2 Vorauszahlungen zum 01.04.2022

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Türkenfeld (BGS - WAS) vom 11.02.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Türkenfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und – unbeschadet des § 5 Abs. 6 – nach bisher „geltendem“ Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab, Übergangsregelungen

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - a) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - b) bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - b) im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - c) im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag
- a) nach Absatz 3
 - b) nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 05.12.1979,
 - c) nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 21.03.1988 oder
 - d) nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 25.03.1993
- festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der
- a) nach Abs. 3
 - b) nach § 5 Abs. 3 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 05.12.1979,
 - a. nach § 5 Abs. 3 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 21.03.1988 oder
 - b. nach § 5 Abs. 3 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 25.03.1993
- berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.

²Satz 1 gilt entsprechend für ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach der Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.10.1963 festgesetzt worden ist; als berücksichtigte Geschossfläche ist die Geschossfläche gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b in Abzug zu bringen. ³Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

⁴Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist; dies gilt nicht für die in Satz 2 genannten Grundstücke.

(6) ¹Beitragstatbestände, die von

- a) der Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.10.1963,
- b) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 05.12.1979,
- c) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 21.03.1988 oder
- d) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 25.03.1993

in ihren jeweils gültigen Fassungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

²Hinsichtlich der Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.10.1963 gilt dabei Folgendes:

1. für bebaute Grundstücke gilt die zum Zeitpunkt der damaligen Beitragsschuld vorhandene Grundstücks- und Geschossfläche als abgegolten;
2. für unbebaute Grundstücke gilt als abgegolten die zum Zeitpunkt der damaligen Beitragsschuld vorhandene Geschossfläche die sich nach § 5 Abs. 3 aufgrund der damals vorhandenen Grundstücksfläche ergebende fiktive Geschossfläche.

³Wurden Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche1,74 €
- b) pro m² Geschossfläche4,70 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung oder Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)
bis..... 4,0 m³ / h 26,00 € / Jahr
bis..... 10,0 m³ / h 40,00 € / Jahr
bis..... 16,0 m³ / h 53,00 € / Jahr
über 16,0 m³ / h 80,00 € / Jahr
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)
bis..... 2,5 m³ / h 26,00 € / Jahr
bis..... 6,0 m³ / h 40,00 € / Jahr
bis..... 10,0 m³ / h 53,00 € / Jahr
über 10,0 m³ / h 80,00 € / Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- ²Die Gebühr beträgt 2,29 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,29 €/m³ entnommenen Wassers, ansonsten pro angefangene 100 m³ umbauten Raumes 4,00 € .

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich zum 1. April abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von je 35 v.H. des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
- ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 25.März 1993 außer Kraft.

Türkenfeld, den 11.02.2021

Emanuel Staffler
Erster Bürgermeister